

BGer 7F_14/2024 vom 28. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_14_2024

FR: TF 7F_14/2024 du 28 mars 2024

IT: TF 7F_14/2024 del 28 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 7B_894/2023 vom 3. Januar 2024 trat das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde des damaligen Beschwerdeführers und heutigen Gesuchstellers gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 16. Oktober 2023 (UE230021-O/U/SBA) ein.

Mit Eingabe vom 26. Februar 2024 an das Bundesgericht ersucht der Gesuchsteller um Revision des Urteils 7B_894/2023 des Bundesgerichts vom 3. Januar 2024.

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei - wie vorliegend - um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

E. 3

Das Bundesgericht ist mit Urteil 7B_894/2023 vom 3. Januar 2024 aus formellen Gründen nicht auf die Beschwerde vom 9. November 2023 eingetreten, da dem damaligen Beschwerdeführer und heutigen Gesuchsteller mangels eines (hinreichend begründeten) Zivilanspruchs im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG kein Beschwerderecht zukam. Diese formellrechtliche Würdigung lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht überprüfen. Dass und inwiefern das Bundesgericht mit dem von ihm getroffenen Nichteintretensentscheid einen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG gesetzt haben könnte, zeigt der Gesuchsteller in seiner Eingabe nicht ansatzweise auf. Der Gesuchsteller übersieht, dass das Beschwerderecht im angefochtenen Urteil nicht wegen der "knappen" Darstellung des Sachverhalts durch das Bundesgericht verneint werden musste, sondern weil der Beschwerdeführer nicht hinreichend begründet hat, dass gegen die vom angezeigten Polizisten ein Zivilanspruch besteht bzw. weil ein solcher Zivilanspruch von vornherein ausgeschlossen ist. Was der Gesuchsteller darüber hinaus ausführt, geht an der Sache vorbei und ist nicht geeignet, einen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG zu begründen. Die Wiedererwägung, die vom Gesuchsteller mit seiner Eingabe letztlich bezweckt zu werden scheint, sieht das Bundesgerichtsgesetz nicht vor. Insgesamt sind Revisionsgründe nach Art. 121-123 BGG vom Gesuchsteller weder hinreichend dargetan noch sind solche ersichtlich. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.